



KUNDMACHUNG

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 19.10.2020 über
Pflichten der Hundehalter**

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, wird verordnet:

**§ 1
Leinenzwang**

In den in der Anlage blau gekennzeichneten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an einer nicht mehr als drei Meter langen Leine führen.

**§ 2
Hundekot**

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

**§ 3
Strafbestimmungen**

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 20.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm über Pflichten der Hundehalter vom 01.01.2019 außer Kraft.

Anlage zu § 1 Übersichtskarte der Gemeinde Stumm

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Fritz Braudner



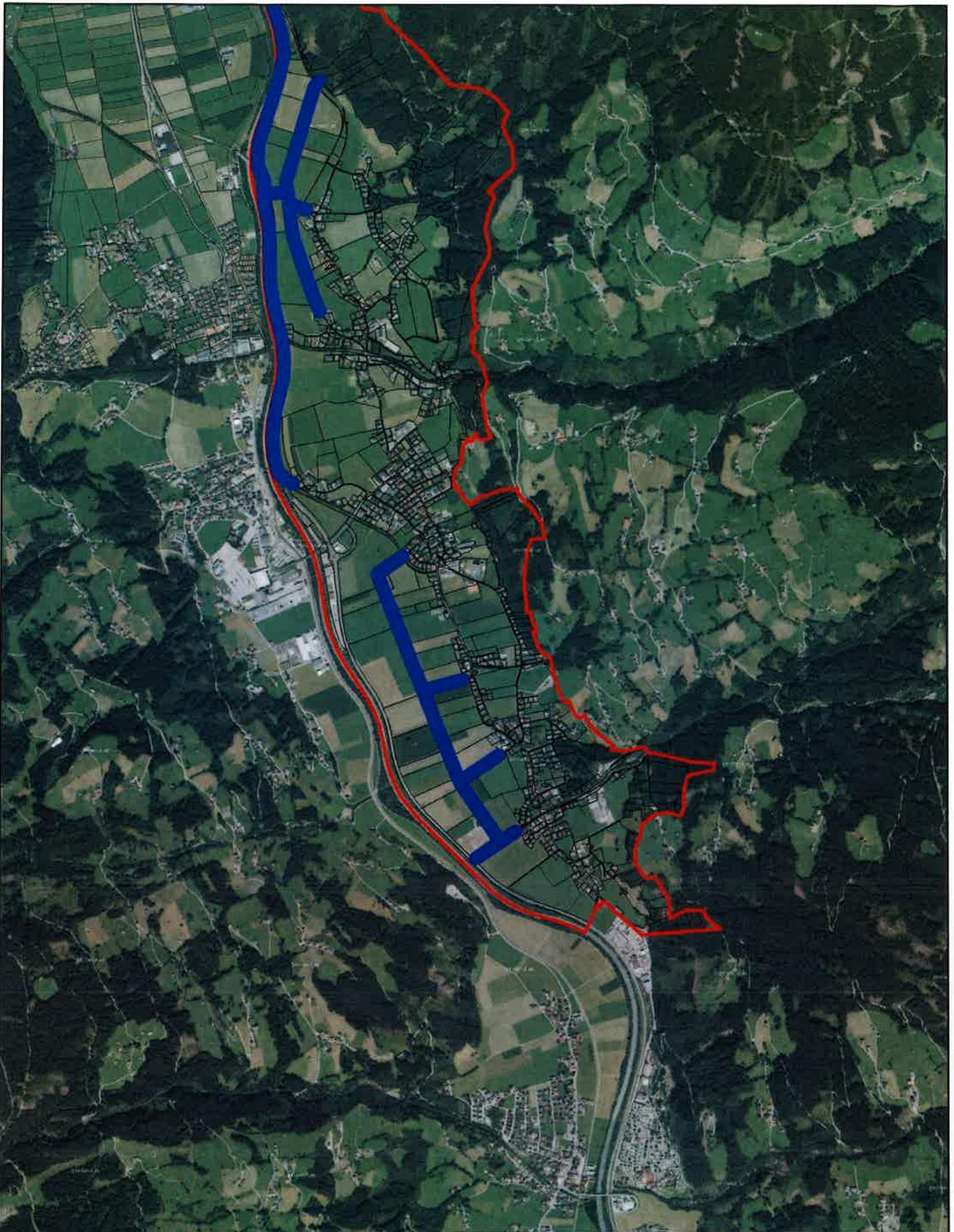
Kundmachungsvermerk:

Amtstafel+Internet

angeschlagen am: 19.10.2020

abgenommen am: 03.11.2020

auf der homepage der Gemeinde Stumm unter <https://www.stumm.tirol.gv.at>



Lageplan

Gemeinden Stumm

A-6275 Stumm, Dorfstraße 29
Telefon: +43 5283 2270
gemeinde@stumm.tirol.gv.at

Erstellt für Maßstab 1:25.000
Erstellungsdatum 05.10.2020

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV

